

#1



COMPLETE

Collector: Web Link 1 (Web Link)
Started: Friday, May 20, 2016 8:43:03 AM
Last Modified: Friday, May 27, 2016 10:48:44 AM
Time Spent: Over a day
IP Address:

PAGE 2: Teil I – Allgemeine Informationen zum Befragten

Q1: Adresse

Name der Kontaktperson	Barbara Dallinger
Organisation/Unternehmen	Wirtschaftskammer Österreich
Land	Österreich
Email Adresse	

Q2: Falls Sie eine ID-Nummer im Transparenzregister haben, geben Sie diese bitte unten an. Falls Ihre Organisation nicht registriert ist, können Sie sich jetzt unter diesem Link registrieren. Wenn Ihre Organisation antwortet ohne registriert zu sein, wird die EU Kommission die Eingabe als eine Meinungsäußerung einer Einzelperson werten und diese als solche und separat veröffentlichen.

Respondent skipped this question

Q3: Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen: (Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der von Ihnen gewählten Option Gegenstand einer Informationsanfrage nach Verordnung 1049/2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats oder Kommission sein könnte. In solchen Fällen wird der Antrag entsprechend der in der Verordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen bewertet)

Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.

Q4: Es könnte sein, dass wir Sie zur Klärung Ihrer Antworten kontaktieren müssen. Bitte geben Sie ihre Präferenz an:

Sie können mich gerne kontaktieren

Q5: Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie den Fragebogen beantworten werden: als

Andere,
Andere (bitte erklären) Wirtschaftskammer Österreich

Q6: Wenn Sie als Unternehmen oder Industrieverband antworten, geben Sie bitte Ihre Interessens- oder Tätigkeitsbereiche an – Die Buchstaben in Klammern entsprechen den NACE-Codes [Mehrfachauswahl möglich]:

Bergbau und Steinbrüche (B),
Lebensmittelherstellung (C10),
Getränkeherstellung (C11),
Herstellung von Tabakprodukten (C12),
Herstellung von Textilien (C13)

Konsultation über die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Chemikalienrechts (ausgenommen REACH)

Herstellung von Textilien (C13),

Herstellung von Bekleidung (C14),

Herstellung von Lederwaren und ähnlichen Produkten (C15)

,

Herstellung von Holz und von Produkten aus Holz und Kork außer Möbel (C16)

,

Herstellung von Papier und Papierprodukten (C17),

Druck und Reproduktion von Medienaufzeichnungen (C18)

,

Herstellung von Koks und Mineralölverarbeitung (C19)

,

Herstellung von einfachen chemischen Erzeugnissen, Düngemittel, Plastik und synthetischem Kautschuk in Primärform (C20.1)

,

Herstellung von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen (C20.2)

,

Herstellung von Farben, Lacken und ähnlichen Beschichtungen, Druckfarben und Kitte (C20.3)

,

Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs-Mittel, Parfüms und Körperpflegemittel (C20.4)

,

Herstellung von anderen chemischen Erzeugnissen (C20.5)

,

Herstellung von Chemiefasern (C20.6),

Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und pharmazeutischen Präparaten (C21)

,

Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (C22),

Herstellung von sonstigen nichtmetallischen Mineralien (C23)

,

Metallerzeugung und –Bearbeitung (C24),

Herstellung von Metallerzeugnissen , ausgenommen Maschinen und Anlagen (C25)

,

Hersteller von Computern, elektronischen und optischen Erzeugnissen (C26)

,

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (C27)

Konsultation über die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Chemikalienrechts (ausgenommen REACH)

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (C27),
Herstellung von Maschinen und Anlagen (C28),
Hersteller von Kraftwagen, Anhängern und Kraftwagenteilen (C29),
,
Herstellung von sonstigen Fahrzeugen (C30),
Herstellung von Möbeln (C31),
Herstellung von Spielen und Spielzeug (C32.4),
Hersteller von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien (C32.5),
,
Herstellung von anderen Erzeugnissen (außer der Herstellung von Spielzeug oder medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten) (C32),
,
Strom, Gas, Dampf und Klimatisierung (D),
Wasserversorgung; Kanalisation; Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (E),
,
Baugewerbe (F), Großhandel und Einzelhandel (G),
Transport und Lagerung (H)

Q7: Für Unternehmen, geben Sie bitte die Größe Ihres Unternehmens an: Ob ein Unternehmen als kleines oder mittelständisches Unternehmen gilt, hängt von der Mitarbeiteranzahl sowie dem Jahresumsatz oder der Unternehmensbilanz ab. Für nähere Informationen folgen Sie bitte dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Respondent skipped this question

Q8: Bitte geben Sie an, auf welcher Ebene das Unternehmen tätig ist:

Trifft nicht zu

Q9: Wie wichtig sind Ihrer Meinung nach die Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Gesetze* auf EU-Ebene, um die folgenden Ziele zu erreichen? (1 = nicht wichtig; 5 = sehr wichtig) * Dies schließt alle chemikalienbezogenen Regelungen in der gesamten Gesetzgebung ein, die Gegenstand dieses Fitness Checks ist. Eingeschlossen sind Regelungen zur Gefahrenermittlung und Einstufung sowie zum Risikomanagement, einschließlich chemikalienbezogener Aspekte der Gesetzgebung zum Arbeitsschutz, Transport, Umweltschutz, der Chemikalienkontrolle und unterstützender Gesetzgebung, ausgenommen REACH. Die vollständige Liste an Regulierungen finden Sie hier. Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt auf dem Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen frei über die Grenzen hinweg gehandelt werden. Eines der zentralen Ziele der Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogener Gesetze ist es, einen Binnenmarkt für chemische Stoffe und Gemische sowie Erzeugnisse, die aus chemischen Produkten hergestellt wurden, zu haben.**

Schutz der menschlichen Gesundheit	5
Umweltschutz	5
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes**	5
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	3

Q10: Denken Sie, dass die Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen der EU die folgenden Ziele effektiv erreichen? (1 = nicht effektiv, 5 = sehr effektiv). Bitte beziehen Sie Ihre Antwort nur auf die chemikalienbezogenen Bestimmungen in der Gesetzgebung.

Schutz der menschlichen Gesundheit	5
Umweltschutz	5
Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	3
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	2

Q11: Wenn Sie der Meinung sind, dass die europäische Chemikalienregulierung und die chemikalienbezogenen Regulierungen nicht effektiv (1) oder nur zum Teil effektiv sind (2, 3), geben Sie bitte Ihre Gründe für diese beschränkte Effektivität in der folgenden Tabelle an:

Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes	Die Gesetzgebung ist unklar, Die Gesetzgebung wird nicht effektiv umgesetzt
Stimulation von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	Die Gesetzgebung ist nicht an die aktuellen Probleme angepasst

Q12: Für wie groß halten Sie den Zusatznutzen der europäischen Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogenen Regulierungen im Vergleich zu dem, was durch nationale Gesetzgebung hätte erreicht werden können? (1 = kein Mehrwert, 5 = sehr hoher Mehrwert)

Die EU Gesetzgebung hat einen Mehrwert gegenüber nationalen Regelungen	5
--	---

PAGE 4: Teil III – Spezifische Fragen

Q13: Für Unternehmen und Industrieverbände: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, die die Aktivitäten der Branche oder Ihrer Firma regulieren oder anderweitig betreffen Für andere Akteure: Bitte wählen Sie die Regulierungen aus, mit denen Sie vertraut sind.	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen , Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ,
--	--

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die
Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung
von Biozidprodukten

,

REACH, Anhang XIII (Verordnung (EG) Nr.
1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung
und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

,

Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung
gefährlicher Güter im Binnenland

,

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und
Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung
durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

,

Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am
Arbeitsplatz

,

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene
oder Mutagene bei der Arbeit

,

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz ,

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von
Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes von schwangeren
Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden
Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

,

Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für
die Sicherheits- und/oder
Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

,

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ,

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle ,

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die
Verbringung von Abfällen

,

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der
Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

,

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

,

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von
kommunalem Abwasser

,

Richtlinie 2008/56/EG Meeresstrategie-
Rahmenrichtlinie

,

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der
Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in
Elektro- und Elektronikgeräten

,

Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge ,

Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und
Akkumulatoren

,

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und
Verpackungsabfälle

,

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und
Einfuhr gefährlicher Chemikalien

,

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente
organische Schadstoffe

,

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von
gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von
Kontaminanten in Lebensmitteln und Richtlinie
2002/32/EG

,

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte
an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und
Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG

,

Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-
Umweltzeichen

,

Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von
Spielzeug

,

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische
Mittel

,

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien,

Richtlinie 98/83/EG über Trinkwasser ,

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel,

Medizinische Geräte (Richtlinie 93/42/EWG,
Richtlinie 90/385/EWG und Richtlinie 98/79/EG)

,

Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen ,

Richtlinie 93/15/EWG über das Inverkehrbringen und

die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

,

Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

,

Verordnung (EG) Nr.10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und Verordnung (EG) Nr. 450/2009

,

Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

,

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

,

Richtlinie 2004/9/EG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)

,

Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tier

PAGE 5: Effektivität

Q14: Innerhalb des gesetzlichen Rahmens der EU für Chemikalien werden Risikomanagementmaßnahmen teilweise direkt auf der Grundlage der ermittelten stoffbezogenen Gefahren festgelegt. In anderen Worten erfolgt dies aufgrund generischer Risikobetrachtungen (z.B. weitverbreitete Exposition oder Exposition gefährdeter Gruppen), die eine automatische Auslösung dieser Maßnahmen rechtfertigen. In anderen Fällen werden die Risikomanagementmaßnahmen basierend auf einer spezifischen Risikobewertung festgelegt, die die Wahrscheinlichkeit negativer gesundheitlicher und ökologischer Auswirkungen anhand spezifischer Expositionsszenarien für die vorgesehene(n) Verwendung(en) ermittelt.Sollten die EU Chemikaliengesetzgebung und die Chemikalienbezogenen Regelungen ihre Meinung nach generell:

a. stärker auf spezifische Risikobewertungen ausgerichtet sein (d.h. größere Differenzierung zwischen Chemikalien in Abhängigkeit von ihrer Verwendung, mit dem Risiko längerer Diskussionen und Verzögerungen in der Umsetzung)

,

Wenn Sie a oder b geantwortet haben, erklären Sie Ihre Antwort bitte.

Eine Betrachtung der Exposition und eine Risikobeurteilung für Verwendungen sollte durchgeführt werden. Insbesondere sollten hier nicht automatische Rechtsfolgen greifen. Wenn bereits ausreichende Risikomanagementmaßnahmen für Verbraucher, Arbeitnehmer oder auch Umwelt vorhanden sind, sollten nicht automatische Anforderungen aus nachgeschalteten Rechtsakten gelten. Hier sollte in den betroffenen Regelwerken (auch Basisrechtsakte) Optionen vorgesehen werden, die Abweichungen von Standard-Rechtsfolgen erlauben, um so Konsequenzen im Sinne einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.

Q15: Werden Ihrer Meinung nach, abgesehen von der Gefährlichkeit und/oder dem Risiko von Stoffen oder Gemischen, alle relevanten Erwägungen bei regulatorischen Entscheidungen über das Risikomanagement in Betracht gezogen (z.B. Kombinationswirkungen von Chemikalien, besondere Gefährdung bestimmter Gruppen, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, etc.)? Bitte erklären Sie Ihre Antwort.

Nein,

Wenn Sie mit Nein geantwortet haben, erklären Sie bitte, welche Erwägungen nicht (ausreichend) in Betracht gezogen werden, und wenn relevant, erklären Sie bitte die Gesetzgebung, auf welche Sie sich beziehen.
siehe Antwort zu Frage 14.

Q16: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des gesamten, europäischen Rechtsrahmens für Chemikalien zufriedenstellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	3
Schnelligkeit, mit der Gefahren / Risiken identifiziert werden	4
Schnelligkeit, mit der identifizierte Risiken angegangen werden	4
Zeit für die Rechtsunterworfenen, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen	2
Vorhersagbarkeit der Ergebnisse	2
Stabilität der rechtlichen Rahmenbedingungen	3
Klarheit der Gesetzestexte	3
Leitfäden und Umsetzungsunterstützung	4
Effektive Umsetzung und Anwendung in den Mitgliedstaaten	3
Konsistente Umsetzung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten	3
Bereitstellung von Informationen	4
Internationale Zusammenarbeit und Harmonisierung	3

Q17: In welchem Maße sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Elemente des Risikomanagements zufrieden stellend? (1= nicht zufriedenstellend, 5= sehr zufriedenstellend)

Kriterien zur Gefahrenermittlung	4
Risikobewertung und charakterisierung	4
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an die Verbraucher (z.B. Kennzeichnung[1] , Piktogramme, usw.)	2
Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an Arbeitnehmer (z.B. Kennzeichnung, Piktogramme, Sicherheitsdatenblätter, usw.)	4
Risikomanagementmaßnahmen, die den Einsatz von Chemikalien beschränken oder verbieten	3
Risikomanagementmaßnahmen, welche die sichere Verwendung von Chemikalien regeln (z.B. Verpackungsanforderungen oder Anforderungen für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung)	4

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Informationen angeben wollen (insbesondere in Bezug auf bestimmte Teile der Gesetzgebung), erklären Sie bitte Ihre Antwort.

zu Maßnahmen zur Gefahren- und Risikokommunikation an die Verbraucher: Für Verbraucher kann es unter Umständen schwierig sein, aufgrund der Vielzahl an Informationen die im Rahmen der Kennzeichnung angegeben sein müssen, die wesentliche Erstinformation herauszufiltern. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, bei der Kennzeichnung zwischen der Kerninformation und zusätzlicher Information zu unterscheiden, die beispielsweise auf elektronischem Wege dem Verbraucher zusätzlich zur Verfügung gestellt werden kann.

Q18: Sicherheitsdaten für Chemikalien unterliegen Qualitätsanforderungen, insbesondere der Guten Laborpraxis (GLP), die sicherstellen soll, dass die Daten verlässlich und reproduzierbar sind. Finden Sie diese Anforderungen angemessen?

Weiß ich nicht

PAGE 6: Effizienz

Q19: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Nutzen der EU Chemikalienregulierung und der chemikalienbezogenen Regelungen für die europäische Gesellschaft ? (Eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten)

Reduzierung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber giftigen Chemikalien und dadurch Vermeidung von Gesundheitskosten, Produktivitätsverlust, usw.

Q20: Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kosten für die europäische Gesellschaft, die die europäische Chemikaliengesetzgebung und chemikalienbezogene Regulierungen verursachen? (Eine oder mehrere Antworten sind möglich)

Kosten für kleine und mittelständische Unternehmen ,
 Kosten für große Unternehmen,
 Kosten für Verbraucher

Q21: Führen Ihrer Meinung nach eine oder mehrere der folgenden Anforderungen des Rechtsrahmens zu besonders hohen Kosten für Unternehmen?

Einstufungsanforderungen für Stoffe und Gemische,
Chemische Kennzeichnungs- und
Verpackungsvorschriften
,
Risikomanagementmaßnahmen im Rahmen der
unterschiedlichen Regelungen
,
Verständnis gesetzlicher Vorgaben und Verfolgung
von Änderungen
,
Schulung der Mitarbeiter, um die Einhaltung der
gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen
,
Inspektion und Einhaltung anderer administrativer
Anforderungen

Q22: Gibt es spezielle Anforderungen im EU Rechtsrahmen für Chemikalien, die zu besonders hohen Kosten für Behörden führen?

Ja,
Wenn Sie mit Ja geantwortet haben, erklären Sie dies
bitte.
Die Vorschriften gemäß der Biozidprodukteverordnung
führen beispielsweise zu einem hohen
Ressourcenaufwand bei Behörden. Die damit
verbundenen Kosten werden jedoch umgehend den
Unternehmen, z.B. im Wege von Gebühren,
weiterverrechnet.

PAGE 7: Relevanz

Q23: Inwieweit hat der Rechtsrahmen für Chemikalien zu einer Reduzierung von gefährlichen Chemikalien (Anzahl und/oder Verwendungen) und/oder der Substitution durch sicherere Alternativen beigetragen (1 = Kein Beitrag, 5 = großer Beitrag)

Der gesetzliche Rahmen hat zu einer Verringerung der
Verwendung gefährlicher Chemikalien und ihrem Ersatz
durch sicherere Alternativen beigetragen

4

Q24: In welchem Maß passt sich der EU Rechtsrahmen Ihrer Meinung nach an neue Erkenntnisse und Bedenken zu den Gefahreigenschaften und Risiken von Chemikalien an, z.B. jene, die aufgrund des Fortschrittes in Wissenschaft und Technik entstehen? (1 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden nicht ausreichend aufgegriffen, 5 = neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend aufgegriffen)

Neue Erkenntnisse und Bedenken werden ausreichend
aufgegriffen

4

Bitte kommentieren

Grundsätzlich sind Gefahren gut bekannt.
Diskussionen um neue Gefährdungsmerkmale
werden jedoch wissenschaftlich zum Teil
kontrovers geführt (Beispiel: endokrine
Disruptoren). Aufgrund der wissenschaftlichen
Diskrepanz kann oftmals nicht umgehend
reagiert werden.

PAGE 8: Kohärenz

Q25: Bitte geben Sie an, inwieweit Sie mit den folgenden Aussagen bezüglich der chemikalienbezogenen EU Regulierungen, die Teil dieser Konsultation sind, übereinstimmen.

Die EU Chemikalienregulierung hat Lücken oder fehlende Verbindungen	Stimme ich nicht zu
Die EU Chemikalienregulierungen überschneidet sich	Stimme ich zu
Die EU Chemikalienregulierung ist in sich inkonsistent	Neutral

Q26: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen etc.) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks an. Bitte berücksichtigen Sie nur Aspekte, die sich auf die Gefahrenermittlung, die Risikobewertung und das Risikomanagement von Chemikalien beziehen. Die im Fitness Check zu analysierenden Gesetzgebungen finden Sie hier.

Überschneidungen	Biozidprodukteverordnung und CLP-Verordnung; Pflanzenschutzmittelverordnung und Biozidprodukteverordnung
------------------	--

Q27: Bitte geben Sie Inkohärenzen (Lücken oder fehlende Verbindungen, Überschneidungen, Inkonsistenzen) zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Fitness Checks und anderen Rechtsvorschriften (außerhalb des Geltungsbereiches) an, die Sie in Bezug auf das Risikomanagement von Chemikalien für relevant halten, an.

REACH-VO und OSH
REACH-VO und RoHs
REACH-VO und POP-VO

PAGE 9: Teil IV: Spezifische Fragen zur CLP Verordnung

Q28: CLP kommuniziert Gefahren für Arbeitnehmer und Verbraucher durch verschiedene Kennzeichnungselemente, einschließlich Gefahrenworten, Piktogrammen, Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen. (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Arbeiter?	4
Inwieweit kommunizieren die CLP Kennzeichnungen wirksam die Gefahren an Verbraucher?	2

Q29: Decken die Gefahrenklassen der CLP-Verordnung alle relevanten Gefahren ab?

Umweltgefahren	Ja
Physikalische Gefahren	Ja
Gesundheitsgefahren	Ja

Q30: Wie effektiv ist die Unterstützung der Firmen durch Leitfäden und nationale Helpdesks? (1 = nicht effektiv; 5 = sehr effektiv)

Leitfäden	3
Helpdesks	3
Leitfäden und Informationsmaterial der Industrieverbände	Weiß ich nicht
Andere (Schulung, Konferenzen etc.)	Weiß ich nicht
Bitte ergänzen Sie weitere Informationen, wenn notwendig	Umfangreiche Leitfäden sind ein wichtiges Instrument für Unternehmen, um die Umsetzung der Regelungen auf Unternehmensebene durchführen zu können. Allerdings entsteht insbesondere bei Klein- und Mittelbetrieben der Eindruck, dass aufgrund der Vielzahl an Leitfäden und Informationsmaterial konkrete Antworten bzw. Hilfestellungen schwierig zu finden sind.

Q31: In welchem Maß wird die CLP-Verordnung in den Mitgliedsstaaten einheitlich vollzogen?

Der Vollzug wird nicht einheitlich durchgeführt

Q32: In wie weit sind die Einstufungskriterien nach CLP-Verordnung zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Einfache Umsetzung für Rechtsunterworfene	2
Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Stoffe	4
Angemessenheit der Einstufungskriterien und Methoden für Gemische	3
Internationale Harmonisierung durch das Global Harmonisierte System (GHS)	3
Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort.	zur Umsetzung für Rechtsunterworfene: insbesondere für Klein- und Mittlere Unternehmen ist die Anwendung der CLP-Bestimmungen nur mit Hilfe von Experten oder entsprechender (umfangreicher) Software möglich. Die Richtigkeit der Einstufung von Gemischen ist sodann oftmals nicht nachvollziehbar. zu GHS: Die harmonisierte Einstufung bei industrieller und gewerblicher Verwendung (Chemikalien) ist grundsätzlich gut; wird jedoch in anderen Rechtsbereichen, vor allem außerhalb der EU, sowie für Produkte für den privaten Verbrauch nicht angewandt.

Q33: Die CLP Verordnung wird regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst. Lassen die Übergangsfristen ausreichend Zeit, um neue oder geänderte Einstufungskriterien umzusetzen?

Übergangszeit ist zu kurz ,

Bitte erklären Sie Ihre Antwort, wenn Sie angegeben haben, dass die Übergangszeit zu kurz oder zu lang ist
In der Regel ist die Übergangszeit zu kurz, vor allem dann wenn Produkte bereits auf dem Markt sind. Die Umsetzung gestaltet sich in diesen Fällen als schwierig.

Q34: In welchem Umfang sind die derzeitigen Elemente der Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) zufriedenstellend? (1 = nicht zufriedenstellend; 5 = sehr zufriedenstellend)

Transparenz der Verfahren	4
Einbindung interessierter Kreise	3
Qualität wissenschaftlicher Daten und anderer Informationen	3
Schnelligkeit des Verfahrens	3

Wenn Sie mit 1, 2 oder 3 geantwortet haben und gerne weitere Angaben machen möchten, erklären Sie bitte Ihre Antwort.

Änderungen können bislang nur durch Mitgliedstaaten selbst an die ECHA kommuniziert bzw. eingebracht werden. Hier erachten wir es als sinnvoll, dass die Möglichkeit zur Einreichung von Änderungen auch für Unternehmen selbst besteht.

PAGE 10: Teil V: Weitere Kommentare

Q35: Wenn Sie weitere Angaben machen wollen, die sich auf diese Konsultation beziehen, dann fügen Sie diese bitte hier ein.

Respondent skipped this question
